- i. Fichtelgebirge
- Hauptverwaltung Nr. IDF – 013/03

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 11. Juni 2024, die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31. Dezember 2023 wie folgt bekanntgegeben (zum Vergleich die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2022 sowie die absoluten und prozentualen Veränderungen):

Gemeinde	Einwohner am	Einwohner am	Veränderung			
	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022	absolut			in %
Arzberg	5.094	5.062	+	32	+	0,63
Bad Alexandersbad	962	957	+	5	+	0,52
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1.055	1.049	+	6	+	0,57
Hohenberg a. d. Eger	1.438	1.421	+	17	+	1,18
Kirchenlamitz	3.144	3.153	-	9	-	0,29
Marktleuthen	2.878	2.899	-	21	-	0,73
Marktredwitz	17.254	17.206	+	48	+	0,28
Nagel	1.720	1.737	-	17	-	0,99
Röslau	2.076	2.076		0		0,00
Schirnding	1.156	1.147	+	9	+	0,78
Schönwald	3.165	3.183	-	18	-	0,57
Selb	14.727	14.763	-	36	-	0,24
Thiersheim	1.764	1.747	+	17	+	0,96
Thierstein	1.082	1.126	-	44	-	4,07
Tröstau	2.132	2.165	-	33	-	1,55
Weißenstadt	3.031	3.072	-	41	-	1,35
Wunsiedel	9.294	9.243	+	51	+	0,55
Kreissumme	71.972	72.006	-	34	-	0,05

Im Mai 2022 wurde wieder ein Zensus durchgeführt, wodurch die Grundlage der Bevölkerungsberechnung aktualisiert wird. Neuberechnungen der Bevölkerungszahlen ab Berichtsmonat Mai 2022 werden nach der Veröffentlichung der neuen Zensusergebnisse sukzessive zur Verfügung gestellt. Um die übliche Aktualität zu gewährleisten, werden die auf dem Zensus2011 basierten Bevölkerungszahlen jedoch weiter bereitgestellt.

Wir bitten zu beachten, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2023 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBI. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 246), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2025 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Ob die Einwohnerzahl zum 31.12.2023 auf Basis der Fortschreibung des Zensus2011 oder bereits auf Basis der Fortschreibung des Zensus2022 herangezogen wird, steht derzeit noch nicht fest.

gez.

Peter Berek Landrat